

JNoch: Anlage

Halogen-Kohlenwasserstoffe,
Kadmium oder seinen Verbindungen,
Kalkstickstoffe,
Kohlenoxyd,
Mangan oder seinen Verbindungen,
Methanol,
Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlingen,
Nitro-Gase,
Phosphor oder seinen Verbindungen,
Quarzstaub,
Quecksilber oder seinen Verbindungen,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelwasserstoff,
Thomasmehl,

sofern sie bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;

4. mit angelegtem Atemschutzgerät arbeiten müssen.

Verordnung über Kündigungsrecht.

Vom 7. Juni 1951

Auf Grund § 39 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

(1) Das Arbeitsvertragsverhältnis eines Arbeiters oder Angestellten kann nur nach den Vorschriften [dieser Verordnung gekündigt werden.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Berufsausbildungsverhältnisse;
2. die Arbeitsvertragsverhältnisse mit Personen, die zur Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes von den verfassungsmäßig dazu bestimmten Körperschaften oder Personen gewählt oder ernannt worden sind;
3. die Arbeitsvertragsverhältnisse für die Zeit, in der sie im Ausland zu erfüllen sind.

§ 2

(1) Für Personen, mit denen Einzelarbeitsverträge schriftlich abgeschlossen werden, finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Verordnung keine Anwendung.

(2) Die Kündigungsfristen sind im Einzelarbeitsvertrag festzulegen. Zeitlich begrenzte Arbeitsvertragsverhältnisse sind für die Dauer von mehr als sechs Monaten zulässig.

§ 3

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt die gesetzlichen Sonderbestimmungen für die Arbeitsvertragsverhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, der Schwerbeschädigten und der Verfolgten des Nazi-regimes.

II.

Kündigung und Kündigungsfristen

§ 4

Während der ersten beiden Wochen der Beschäftigung gilt eine Kündigungsfrist von drei Arbeitstagen zum Arbeitsschluß.

§ 5

Nach Ablauf der ersten beiden Wochen der Beschäftigung gilt eine Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zum Arbeitsschluß. Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen.

§ 6

Auf die Kündigungsfrist nach § 4 kann zu Gunsten der Kündigungsfrist nach § 5 schriftlich verzichtet werden.

§ 7

Die Kündigungsfrist wird ermittelt nach der Dauer der Beschäftigung vom Tage der Einstellung bis zum Zugang der Kündigung.

§ 8

(1) Zeitlich begrenzte Arbeitsvertragsverhältnisse sind bis zu einer Dauer von sechs Monaten zulässig und bedürfen bei einer Dauer über einen Monat hinaus der Schriftform.

(2) Wird ein Arbeitsvertragsverhältnis nach Ablauf der bestimmten Zeit fortgesetzt, so finden unter Anrechnung der vorangegangenen Beschäftigungszeit die Vorschriften der §§ 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 9

Das Arbeitsvertragsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden, wenn

- a) der Beschäftigte durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung verstößt;
- b) die fristlose Entlassung des Beschäftigten von einem zuständigen staatlichen Untersuchungs- oder Kontrollorgan verlangt wird;
- c) der Beschäftigte in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb unrichtige Angaben im Personalfragebogen macht;
- d) der Beschäftigte eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der seine Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht mehr zu vertreten ist;
- e) der Beschäftigte die Arbeitsleistung beharrlich verweigert;
- f) der Beschäftigte in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb trotz mehrmaliger Verwarnung die Arbeitsdisziplin gröblich verletzt;
- g) bei einem befristeten Arbeitsvertragsverhältnis der Beschäftigte für die vereinbarte Arbeitsleistung ungeeignet ist;